

**Anlage 1-8 zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und
Grundschule“ der Universität Bremen**

Vom 29. Oktober 2013

Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile,
beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 (Kulturwissenschaften) am
14. Mai 2014.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/
Sonderpädagogik und Grundschule“ der Universität Bremen in der jeweils gültigen
Fassung geregelt (im Folgenden: Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/
Sonderpädagogik und Grundschule“).

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Die Tabelle 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den
Studienverlauf dar.

(2) entfällt.

(3) Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache gehalten.
Lehrveranstaltungen im Wahlpflicht- oder Wahlbereich können in deutscher oder
englischer Sprache gehalten werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der
Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen (AT MPO) durchgeführt. Darüber
hinaus werden Lehrveranstaltungen in den folgenden Formen durchgeführt:

- Einzelunterricht
- Kleingruppenunterricht

(5) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO durchgeführt.
Darüber hinaus können Prüfungen in den im Folgenden aufgeführten Formen
erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) entfällt.

§ 4

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit

Es gibt keine Abweichungen von den Regelungen der Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“.

§ 7

Gesamtnote des Studienfaches

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Leistungen fließen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

Diese fachspezifische Anlage 1 zur Prüfungsordnung „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2014 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem

Wintersemester 2014/15 erstmals im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen immatrikuliert wurden. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 31. Juli 2014

Der Rektor
der Universität Bremen

Tabelle 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

Studienfach Musikpädagogik als kleines Fach (6 CP Fachwissenschaften + 12 CP Fachdidaktik, kleines Fach)

Kleines Fach						Σ Kleines Fach 6 CP + 12 CP
2. Jahr	4. Sem.		Fach- didaktik III MM Ps 7 3 CP/P/MP*			6 CP
	3. Sem.	Schul- praxis MM Ps 6b 3 CP/P/MP				
1. Jahr	2. Sem.		Fach- didaktik II MM Ps 4 3 CP/P/MP		(Schulprak- tischer Teil im Rahmen des Praxis- semesters, 15 CP)	12 CP
	1. Sem.	Schul- bezogene Musik- praxis MM Ps 1 3 CP/P/KP	Fach- didaktik I MM Ps 2 3 CP/P/MP	Musik- wissen- schaft MM Ps 3 3 CP/P/MP		

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen

Ergänzende Angabe für Module mit Kombinationsprüfung:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel – 1 CP	1 PL
				Arrangement – 2 CP	1 PL
MM Ps 6b	Schulpraxis	3	KP	Didaktik der Musikpraxis – 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel – 1 CP	1 PL

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen